

Artenschutzprüfung Stufe 1

zum Bebauungsplan 124 „Berrendorf-Sporthalle
Wohngebiet Heinrich-Doll-Straße“
in Elsdorf (Rhein-Erft-Kreis)

Auftraggeber
Stadt Elsdorf
Gladbacher Straße 111
50189 Elsdorf

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 25.09.2020

Artenschutzprüfung Stufe 1

**zum Bebauungsplan 124 „Berrendorf-Sporthalle Wohngebiet Heinrich-Doll-
Straße“ in Elsdorf**

Projektleiter: Hartmut Fehr (Dipl.-Biologe)

Bearbeiter: Jürgen Prell (Dr. rer. nat, Biologe)

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Plangebiet und Planung.....	1
3. Datenauswertung	2
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 Fundortkataster @ LINFOS.....	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	3
4. Gebäudekontrolle und Kartierung der örtlichen Habitatstrukturen.....	4
5. Beschreibung der Projektwirkungen	6
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	7
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	8
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	8
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	9
7. Zusammenfassung	9

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Elsdorf plant die Aufstellung des Bebauungsplans 124 „Berrendorf-Sporthalle Wohngebiet Heinrich-Doll-Straße“ am Nordost-Rand von Elsdorf-Berrendorf. Auf städtischen und privaten Flächen sollen neue Wohneinheiten und eine neue Sporthalle inkl. Jugendtreff entstehen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Plangebiet und Planung

Im Nordosten von Elsdorf-Berrendorf liegen auf städtischen Flächen an der Heinrich-Doll-Straße eine Schwimmhalle, die seit mehreren Jahren ungenutzt ist, eine Turnhalle, die derzeit noch von der Grundschule Berrendorf genutzt wird, ein Jugendtreff und ein Basketball-/Bolzplatz mit Baumbestand. Nördlich der Bergheimer Straße liegen eine verwilderte Obstwiese und ein verlassenes Gehöft, mit einigen Wirtschaftsgebäuden (Scheune und Fahrzeughalle). Der gesamte Bereich soll im Rahmen des B-Planverfahrens 124 „Berrendorf“ neu konzipiert werden. Dabei sollen neue Wohneinheiten und eine neue Turnhalle (evtl. mit neuem Jugendtreff) entstehen.

Die Planung liegt in der Gemarkung Heppendorf, Flur 28, auf den Flurstücken 160, 247, 381, 444, 445, 446, 447 (Teil), 448, 449, 504, 505, 508, 509 (Teil), 550, 588 und 589. Bis auf die letzten drei Flurstücke handelt es sich dabei um städt. Flächen. Insgesamt ist die B-Planfläche etwa 2 ha groß.

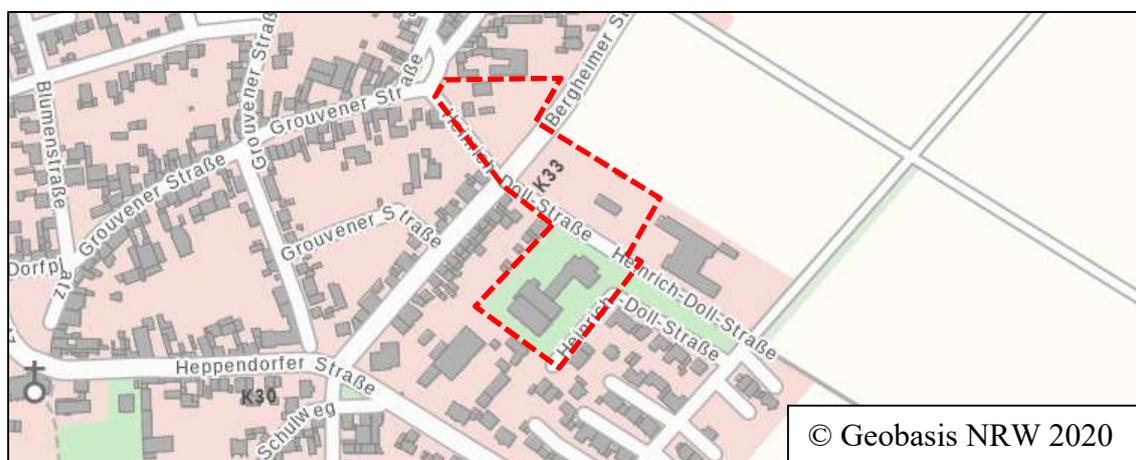


Abb. 1: B-Planfläche im Osten von Elsdorf-Berrendorf.

Derzeit befinden sich auf Flurstück 160 die Schwimm- und Turnhalle. Beide sollen zugunsten von Wohneinheiten entfernt werden. Auf Flurstück 448 befindet sich derzeit ein Jugendtreff und auf Flurstück 449 ein Bolz- und Basketballplatz. Auf Flurstück 589 liegt die verwilderte Obstwiese und auf den Flurstücken 550 und 588 das verlassene Gehöft mit Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden. Derzeit sind zwei Varianten einer möglichen Bebauung geplant, in der in beiden Fällen die Turnhalle neu gebaut wird und der Jugendtreff erhalten bleibt bzw. neu gebaut wird.

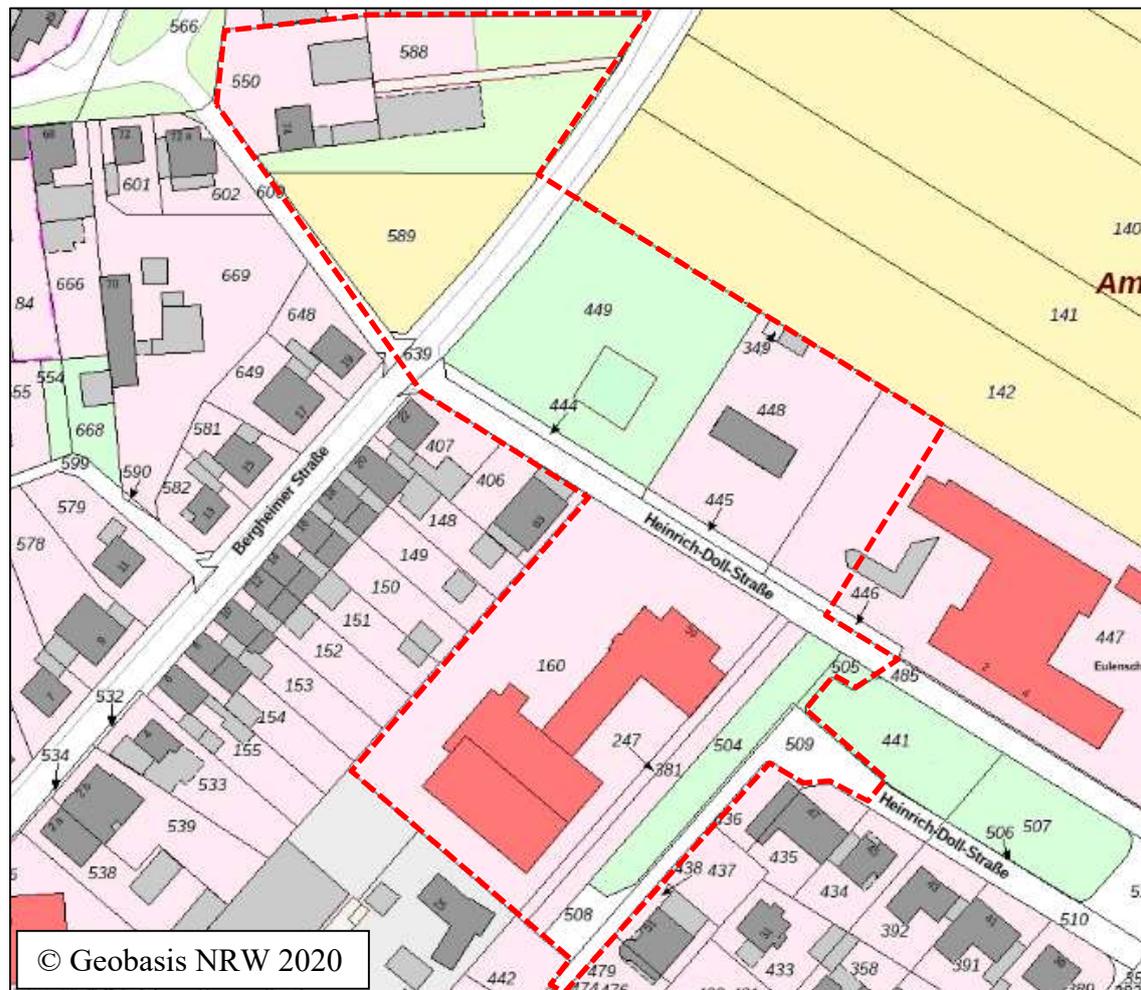


Abb. 2: B-Planfläche auf dem Gelände der Schwimm- und Sporthalle im Süden, einem Jugendtreff und Sportplatz in der Mitte und privaten Flächen im Norden.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete

- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Schutzgebiete

Etwa 400 m südöstlich des Plangebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet „LSG Wiebachtal“, das keine planungsrelevanten Arten nennt. Das nächste Naturschutzgebiet liegt in weitem Abstand mit über 3,5 km Entfernung, so dass sich diesbezüglich keine Hinweise auf möglicherweise im Plangebiet vorkommende planungsrelevante Arten ergeben.



Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan, mit dem Plangebiet in rot und dem südöstlich liegenden Landschaftsschutzgebiet.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es keine Einträge planungsrelevanter Tierarten im Fundortkataster @LINFOS.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für den Messtischblattquadranten 4 des MTB 5005 (Bergheim), in dem das Plangebiet liegt, die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Aufgelistet sind die Arten mit einem Schwerpunkt in Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäuden.

Demnach kommen im Bereich des Quadranten 14 planungsrelevante Vogelarten, sowie die Wechselkröte vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5005		
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien		
Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Dass für den MTB Quadranten keine Fledermäuse genannte sind, heißt nicht, dass Fledermäuse hier nicht vorkommen können. Die allgegenwärtige Zwergfledermaus und evtl. auch die Breitflügelfledermaus sind als typische Vertreter von Siedlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in Berrendorf ansässig. Von den genannten Vogelarten sind insbesondere Eulenvögel, Schwalben, Stare, der Kleinspecht und der Turmfalke als Brutvögel innerhalb der B-Planfläche vorstellbar.

4. Gebäudekontrolle und Kartierung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 10.09.2020 fand eine ausführliche Begutachtung der Planfläche mit den Sportstätten und dem Jugendtreff sowie der auf dem Gelände stockenden Gehölze durch einen Biologen des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung statt. Dabei konnten bis auf die Gebäude des aufgegebenen Hofes auf den privaten Flächen im Norden der B-Planfläche alle Gebäude begutachtet werden. Zunächst wurde die geschlossene Schwimmhalle inkl. deren Keller begutachtet. Das Gebäude ist gut verschlossen und wird wöchentlich von Mitarbeitern der Stadt kontrolliert. Hinweise auf Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse fanden sich nicht. Die Turnhalle, die sich im glei-

chen Gebäudekomplex befindet und derzeit noch in Nutzung ist, wies ebenfalls keine Hinweise auf Nutzung durch planungsrelevante Arten auf. Außen befanden sich die Reste eines alten Hornissen-Nests. Hornissen sind durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als Insekten besonders geschützt. Die Außenhaut solcher Gebäude ist als Quartier für einzelne Zwergfledermäuse nie ganz auszuschließen.



Abb. 4/5: Turnhalle (links) und Jugendtreff (rechts).

Der Jugendtreff befindet sich in einem flachen Gebäude in einer Gartenanlage und ist derzeit in Nutzung. Er soll auch je nach Planung an Ort und Stelle verbleiben. Am Gebäude fand sich ein wahrscheinlich noch in diesem Jahr genutztes Nest eines Hausrotschwanzes. Das Gebäude ist als Sommerquartier einzelner Zwergfledermäuse nicht ungeeignet. Die Gehölze auf dem Gelände sind noch recht jung und für planungsrelevante Arten unbrauchbar. Neben dem Gebäude liegt ein Bolz- und Basketballplatz, der von Linden, Kirschen und Walnüssen umgeben ist, die weder Höhlen noch größere Nester aufwiesen. Auch hier wird eine Nutzung durch planungsrelevante Arten ausgeschlossen. Jenseits der Bergheimer Straße liegt direkt an der Straße eine verwilderte Obstwiese mit älterem Baumbestand. Dort steht auch eine tote Kirsche mit starker Specht-Nutzung. Das Gelände konnte nicht einfach begutachtet werden, stellt aber mit Abstand den naturnächsten Teil der B-Planfläche dar. Ebenfalls konnte das Gehöft nicht begangen werden. Es war aber offensichtlich, dass der Dachstuhl des Wohnhauses sowie ein Wirtschaftsgebäude (Scheune) durch große Einflüge frei zugänglich sind. Hier sind Einstände von Eulen und Fledermäusen nicht auszuschließen oder sogar wahrscheinlich. Auch ein Turmfalken-Brutplatz sowie Staren-Bruten in den Specht-Höhlen der Obstbäume oder an den Gebäuden wären denkbar.



Abb. 6/7: Verwilderte Obstwiese (links) und Gehöft mit Wirtschaftsgebäuden (rechts).



Abb. 8/9: Tote Kirsche mit Buntspecht (links) und Wohnhaus mit offenem Dachstuhl (rechts).

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden werden die sich aus der baulichen Entwicklung und der Nutzung ergebenden Konflikte aufgezeigt. Es ist von einem wohngebietstypischen Versiegelungsgrad von 40-60 % zzgl. der Erschließung auszugehen.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung, hier insbesondere die Gehölzentnahme, als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09.

eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. anderen planungsrelevanten Arten stationär vorkommen. Gleiches gilt für den Abriss von Gebäuden und der Verletzung und Tötung von Fledermäusen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Im vorliegenden Fall ist die hohe Vorbelastung durch die Lage innerhalb der Siedlung zu berücksichtigen.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb des künftig genutzten Wohngebietes könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet unmittelbar an den umliegenden Straßen und der bestehenden Wohnbebauung liegt und auch jetzt intensiv genutzt wird.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Hier ist insbesondere der Verlust von Gehölzen und der ungenutzten Gebäude zu nennen.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden werden insbesondere Gebäudeabriss und Gehölzentnahmen auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Direkte Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten ergaben sich aus der Begutachtung der städtischen Flächen mit den dazugehörigen Gebäuden und Gehölzen nicht. Lediglich am Jugendtreff konnte ein Nest des Hausrotschwanzes gefunden werden, der allerdings häufig und nicht planungsrelevant ist, aber dennoch vor Tötungen geschützt werden muss. Die Gebäude auf den privaten Flächen im Nordteil konnten nicht abschließend begutachtet werden. Tötungstatbestände können deshalb nur mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wenn Abrisse und Gehölzentnahmen im Winterhalbjahr (01.10.-28.02.) eines Jahres stattfinden. Ansonsten ist vorab eine aktuelle Brutplatzkontrolle der Gebäude notwendig. Auch hinsichtlich der Fledermäuse ergaben sich keinerlei Hinweise auf eine derzeitige Quartiernutzung. Winterquartiere sind aber nachzeitigem Stand unwahrscheinlich, so dass wie bei den Vögeln Abrisse und Gehölzentnahmen im Winterhalbjahr unproblematisch sind, vorzugsweise nach den ersten Frostnächten ab November.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Das Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten wird auf den städtischen Flächen im B-Plan und deren unmittelbare Umgebung derzeit als recht gering eingeschätzt. Auf den privaten Flächen im Nordteil gibt es aber ein gutes Potenzial. Vorkommen von Eulen (Steinkauz, Schleiereule) sind am leerstehenden Gehöft nicht unwahrscheinlich, gleiches gilt für mögliche Vorkommen des Turmfalken und des Stars, ggf. auch weiterer Vogelarten, sowie siedlungsliebende Fledermausarten. Hinsichtlich des Störungstatbestandes ist allerdings zu berücksichtigen, dass mögliche Vorkommen trotz der Siedlungsrandlage bestehen. Insofern greift hier weniger der Störungstatbestand als der nachfolgend zu diskutierende Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten wird nach dem Stand der aktuellen Untersuchung für den südlichen Teil des B-Plans mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Möglicherweise vorkommende Einzelquartiere von Zwergfledermäusen müssen nicht ersetzt werden, da hierfür im Siedlungsbereich an nahezu jedem Gebäude Ausweichmöglichkeiten bestehen. Außerdem werden durch Neubauten wieder neue Quartiermöglichkeiten für die recht anspruchslose Art geschaffen. Für den nördlichen Teil des B-Plans können Vorkommen planungsrelevanter Arten aber derzeit generell nicht sicher ausgeschlossen werden. Das aufgegebene Gehöft und die verwilderte Obstwiese bieten grundsätzlich sehr gute Möglichkeiten für Eulenvögel, Stare, den Turmfalken und ggf. weitere Arten (z.B. Kleinspecht).

Da es nicht zielführend ist, ins Blaue hinein funktionserhaltende Maßnahmen für die möglicherweise betroffenen Arten festzusetzen, wird an dieser Stelle eine vertiefende Kartierung im Frühjahr/Sommer 2021 empfohlen, um die Sachlage zu klären.

Notwendig ist:

1. Die Erfassung der **Brutvögel** im Bereich der Obstwiese und der alten Gebäude.
2. Die Erfassung der **Fledermäuse** durch Detektorbegehungen und den Einsatz von Batcordern in den Gebäuden/Dachstühlen.

Für weitere Arten(gruppen) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nach derzeitigem Stand für Vögel und Fledermäuse im Nordteil des B-Plans nicht ausgeschlossen werden. Zur Klärung der Sachlage werden weiterführende Untersuchungen im Sinne einer ASP 2 empfohlen.

7. Zusammenfassung

Die Stadt Elsdorf plant die Aufstellung des Bebauungsplans 124 „Berrendorf-Sporthalle Wohngebiet Heinrich-Doll-Straße“ am Nordost-Rand von Elsdorf-Berrendorf. Auf städtischen und privaten Flächen sollen neue Wohneinheiten und eine neue Sporthalle inkl. Jugendtreff entstehen. Das Gelände inkl. der Gebäude und Gehölze wurde eingehend begutachtet. Dabei ergaben sich Begutachtungsdefizite auf den privaten Flächen im Norden, auf denen eine verwilderte Obstwiese und ein aufgegebenes Gehöft liegen, die eine eingehendere Untersuchung erfordern.

Tötungstatbestände lassen sich nur dann sicher vermeiden, wenn Gebäudeabrisse und Gehölzentnahmen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit von Vögeln und Fledermäusen stattfindet, also nicht zwischen März und Oktober eines Jahres. Ausnahmen

erfordern in jedem Fall vorab eine erneute Kontrolle auf aktuelle Besiedlung. Störungstatbestände im artenschutzrechtlichen Sinne sind nach derzeitigem Stand aufgrund der bestehenden Nutzung und Lage des Plangebietes nicht anzunehmen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse ist insbesondere im Nordteil der Planung (Obstwiese und Gehöft) nicht auszuschließen. Zur Klärung der Sachlage auf den betroffenen Flächen werden daher weiterführende Untersuchungen im Frühjahr/Sommer 2021 empfohlen.

Stolberg, 25.09.2020



(Hartmut Fehr)